Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/140

28. 02. 77

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu dem Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Strafrecht

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 531/76) —

1. ist sich zwar bewußt, daß eine allgemeine Harmonisierung des nationalen Strafrechts der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine komplizierte und heikle Angelegenheit ist, so daß sie kaum in naher Zukunft verwirklicht werden dürfte, weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, daß die Gemeinschaft überall dort eine Harmonisierung anstreben sollte, wo es um Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht geht;
2. betont, daß die von der Gemeinschaft erlassenen Gesetze in allen Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen, wenn ein zufriedenstellendes Funktionieren der Gemeinschaft sichergestellt werden soll, und daß daher mit Sanktionen gegen diejenigen vorzugehen ist, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen;
3. stellt jedoch fest, daß die Sanktionsbefugnisse der Kommission nicht ausreichen, um das Problem der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts vollständig zu lösen;
4. dringt bei der Kommission darauf, diejenigen Sanktionsbefugnisse, die ihr aufgrund des EWG-Vertrags zustehen, voll auszuschöpfen;
5. fordert daher die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam Sofortmaßnahmen – insbesondere zur Verhinderung der Veruntreuung von Gemeinschaftsgeldern – auszuarbeiten, um sicherzustellen, daß Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach dem betreffenden einzelstaatlichen Recht geahndet werden;
6. stellt die Schwierigkeiten und Handikaps fest – hervorgerufen beispielsweise durch ungleiche Behandlung von gleichartigen Fällen, Wettbewerbsverzerrungen, Mißachtung des Ne-bis-in-idem-Grundsatzes und Auswirkungen des Territorialitätsgrundsatzes –, die sich zwangsläufig dar-

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

aus ergeben, daß die Gemeinschaft bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts nahezu ausschließlich auf die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten angewiesen ist;

7. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Kommission dem Rat Protokollentwürfe betreffend

   a) die strafrechtliche Haftbarkeit und den Schutz der Gemeinschaftsbeamten
   und

   b) gemeinsame Vorschriften für die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen einzelner auf irgendeinem Gebiet des Gemeinschaftsrechts

   unterbreitet hat, zu denen das Parlament gehört wurde und die den entsprechenden Verträgen beigefügt werden;

8. erwartet den Bericht seines Rechtsausschusses über diese Protokollentwürfe;

9. fordert die Kommission auf, die Gesetzesbestimmungen der Mitgliedstaaten über die strafrechtliche Haftbarkeit juristischer Personen zu prüfen, da auf diesem Gebiet die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede insofern besonders problematisch sind, als juristische Personen von einem großen Teil der Gemeinschaftsvorschriften stärker betroffen sind als natürliche Personen;

10. fordert die Kommission auf, zur Harmonisierung der bestehenden einzelstaatlichen Gesetzesbestimmungen betreffend die Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht den Rückgriff auf Artikel 100 des EWG-Vertrags in Erwägung zu ziehen und Untersuchungen in den Mitgliedstaaten und Beratungen mit ihnen durchzuführen, um die Möglichkeit der künftigen Anwendung von Artikel 100 beurteilen zu können;

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den nationalen Parlamenten und den Justizministern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00 23 27 76 – vom 22. Februar 1977